

- 1. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen**
- 2. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ für die Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten**
- 3. Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. April 2011, RRB Nr. 2011/741

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Massnahmen gegen den Lehrermangel.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Studienangebote an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)	7
1.3 Bedingungen für die Realisierung der Studienangebote	8
1.3.1 Vermeidung von längerfristig unklarem Status im Beruf und von „Sackgassenqualifikationen“	8
1.3.2 Schonender Umgang mit Ressourcen	8
1.4 Konsequenzen für die Gestaltung des Studienangebots	8
1.5 Differenzierung Hochschuldiplom – „Transcript of Records“ – Lehrdiplom	9
1.6 Investitionssicherheit	9
1.7 Umschulung zum Lehrberuf für erfahrene Berufspersonen	9
1.7.1 Aufnahmeprozess	9
1.7.2 Formale Zulassungskriterien	10
1.7.3 Grundstruktur des Angebots	10
1.7.4 Berufspraktische Studien.....	10
1.8 Vereinfachte Nachqualifikation für Primarlehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe I unterrichten	11
1.9 Kompetenzorientierte Eignungsprüfung beziehungsweise Assessment.....	12
1.10 Kosten.....	12
1.10.1 Vierkantonale Fixkosten.....	12
1.10.2 Kosten für die Studienplätze	13
1.10.3 Kosten Stufenwechsel Primarlehrperson zu Sekundarlehrperson	13
1.10.4 Zusammenstellung der Kosten	14
1.11 Auswirkungen.....	15
1.11.1 Folgen für die Gemeinden	15
1.12 Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	16
2. Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule	16
2.1 Ausgangslage	16
2.2 Erwägungen zu den Weiterbildungsangeboten	16
2.3 Adressaten der Weiterbildung.....	17
2.3.1 Lehrpersonen Kindergarten und Primarschule.....	17
2.3.2 Lehrpersonen der Sekundarstufe I	17
2.3.3 Schulleitungspersonen	17
2.3.4 Spezialisierungsmöglichkeiten.....	17
2.4 Kantonale Kosten	18
2.4.1 Kosten der Weiterbildung für die Gemeinden.....	19
2.4.1.1 Kosten Reform Sek I.....	19
2.4.1.2 Kosten Spezielle Förderung	19
3. Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“ als Folge des Transfers der Weiterbildung	19
4. Rechtliches.....	20
5. Antrag.....	20
6. Beschlussesentwurf 1	21
7. Beschlussesentwurf 2	23
8. Beschlussesentwurf 3	25

Kurzfassung

Die vorliegende Vorlage zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen ist dreigeteilt. Sie befasst sich in Teil 1 mit einem Zusatzkredit für Massnahmen gegen den Lehrermangel, in Teil 2 mit einem Zusatzkredit, der die notwendigen Angebote der Weiterbildung für die Lehrpersonen zur Umsetzung wichtiger Bildungsreformen ermöglicht und in Teil 3 mit dem Transfer der Produktgruppe „Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung“ aus dem Globalbudget „Fachhochschulbildung“ ins Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ und dem entsprechenden Zusatzkredit.

Beschlussesentwurf 1

Der Mangel an Lehrpersonen wird auch im Kanton Solothurn in den nächsten Jahren zum Problem. Gemeinsam mit den Partnerkantonen des Bildungsraumes Nordwestschweiz und der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz will man als erste Massnahme auch erfahrene Berufspersonen für den Lehrberuf gewinnen. Es sind dies Personen, die Kompetenzen in einem anderen Berufsfeld erworben haben, sich jedoch für den Lehrberuf eignen und hochmotiviert sind, eine Ausbildung zu absolvieren. Die Zulassung zu diesem Studienprogramm erfolgt kriterienorientiert, in einer ersten Phase anhand einer Dossierprüfung und in einer zweiten Phase durch ein Assessment. Im Assessment werden soziale und persönlichkeitsrelevante Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Lehrberuf überprüft. Nur Personen, die das Assessment bestehen, werden zum Studienprogramm zugelassen. Sie absolvieren in den regulären Studiengängen ein individuelles Programm, das ihre vorhandenen Kompetenzen ergänzt. Der Kanton Solothurn hat ein zusätzliches Problem. Bereits heute unterrichten einige nicht adäquat ausgebildete Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I. Schulträger verlangen bereits seit längerem, dass vor allem für Primarlehrpersonen, die auf der Sekundarstufe I unterrichten, verkürzte Studiengänge für eine Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe I anzubieten wären. Der Kanton Solothurn hat deshalb ein Studienprogramm auch für diese Lehrpersonen zusammenstellen lassen. Die Angebote der Lehrerausbildung sind im Globalbudget "Fachhochschule" eingestellt. Diese ausserordentlichen Ausbildungen müssen jedoch separat finanziert werden. Die Mehrkosten im 2011 betragen 907'000 Franken. Es ist ein Zusatzkredit von 463'600 Franken notwendig.

Beschlussentwurf 2

Für die Umsetzung der Reformprojekte neue Sekundarstufe I und Spezielle Förderung sind Lehrpersonen sowie spezialisierte Fachpersonen durch eine gezielte Weiterbildung auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Die Weiterbildungsangebote konnten im Jahr 2010 vorbereitet und entwickelt werden. Diese Weiterbildung muss nun in den kommenden Jahren erfolgen, damit die Schule pädagogisch und methodisch gestärkt die Umsetzung der Reformen ermöglichen kann. Die Schulleitungen planen die Weiterbildung an ihren Schulen. Sie können in den Mitarbeitergesprächen den Bedarf am besten feststellen. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, dass ihre Schule die Reformen umsetzen kann. Die finanziellen Mittel für diese zusätzliche Weiterbildung sind in den Finanzgrössen des Amtes für Volksschule und Kindergarten eingestellt. Da das Grundangebot Weiterbildung für Lehrpersonen Bestandteil des Globalbudgets „Fachhochschulbildung“, Produktgruppe 2, ist, ist es aus Transparenzgründen sinnvoll, diese zusätzliche Weiterbildung auch hier abzubilden. Die Mehrkosten für diese Zusatzleistung belaufen sich im 2011 auf 655'000 Franken. Dafür wird ein Zusatzkredit beantragt. Der Betrag ist nicht budgetrelevant.

Beschlussentwurf 3

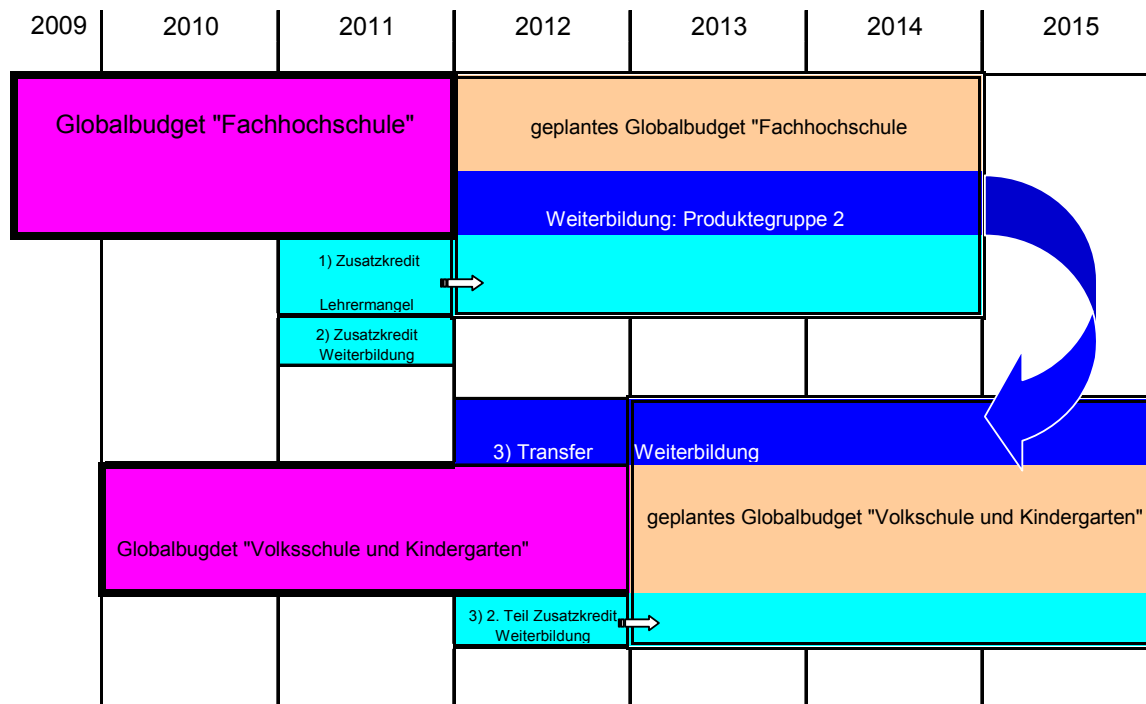
Ab 2012 fängt für das Globalbudget Fachhochschulbildung eine neue Globalbudgetperiode an. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die Angebotsplanung und die Feststellung der Bedürfnisse der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Schulträger eng mit der Volksschule verbunden sind. Die Bestellung sollte daher sachgerecht durch das Amt für Volksschulen und Kindergarten erfolgen. Auch die Rückmeldung über die Auslastung und Nutzung der Weiterbildung ist eng mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten verknüpft. Mit dieser

Vorlage wird daher ein Transfer der Finanzmittel für die Lehrerweiterbildung vom Globalbudget "Fachhochschule" in das Globalbudget "Volksschule und Kindergarten" beantragt.

Die beiden Globalbudgets kennen nicht die gleiche Periodizität. Es wird daher für das Jahr 2012 ein Zusatzkredit für die laufende Globalbudgetperiode 2010-2012 "Volksschule und Kindergarten" von 4'165'000 Franken beantragt.

Die folgende Grafik erläutert die Auswirkungen der Verschiebungen:

Periodizität der Globalbudgets und der Kreditbegehren



- 1) 2011 Globalbudget „Fachhochschulbildung“ Zusatzkredit 463'600 Franken Mangel an Lehrpersonen
- 2) 2011 Globalbudget „Fachhochschulbildung“ Zusatzkredit Weiterbildung 655'000 Franken (nicht budgetrelevant)
- 3) 2012 Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ Zusatzkredit 4'165'000 Franken Transfer Weiterbildung aus dem Globalbudget „Fachhochschulbildung“ 3'500'000 Franken und Mittel für die zusätzliche Weiterbildung 665'000 Franken)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung von zwei Zusatzkrediten zur Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ und eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“.

1. Massnahmen gegen den Lehrermangel

1.1 Ausgangslage

Im Raum Nordwestschweiz werden in naher Zukunft deutlich mehr Lehrkräfte benötigt. Da aufgrund der Altersstruktur zudem mit verhältnismässig vielen Austritten zu rechnen ist und viele Teilzeitarbeitende im Lehrerberuf tätig sind (vergleiche statistische Daten Anhang I), steigt der Bedarf an Lehrpersoneneintritten markant an.

Die Schweiz bildet zuwenig Lehrkräfte aus

Auch der Bildungsbericht Schweiz 2010 weist deutlich darauf hin, dass derzeit an den Schweizerischen Hochschulen zuwenig Lehrkräfte ausgebildet werden, um die Erneuerung des Lehrkörpers auf der obligatorischen Schulstufe mittelfristig gewährleisten zu können. In den nächsten zehn Jahren müssen schweizweit jährlich gut 6 Prozent des Lehrkräftebestandes ersetzt werden (jährlich rund 5'000 Lehrpersonen). Die Pädagogischen Hochschulen können diesen Bedarf jedoch nur gerade zur Hälfte decken (Eintritte 2008 schweizweit: 2'654).

Kein Vergleich zu früherer Mangelsituation

Die Situation ist nicht vergleichbar mit früheren Phasen des Lehrpersonenmangels, denn sie betrifft mit Deutschland, Österreich und der Schweiz den ganzen deutschen Sprachraum in ähnlichem Masse. Grund ist die demografische Entwicklung und die damit verbundene Pensionierungswelle an den Volksschulen in den kommenden Jahren.

Gründe für Lehrpersonenmangel

Um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken und mehr Personen für den Lehrberuf zu gewinnen, sind Massnahmen in verschiedenen Bereichen nötig. Insbesondere muss der Lehrberuf wieder an Attraktivität gewinnen. Gemäss Forschungsergebnissen blieb das Image des Lehrberufs zwischen 1994 und 2003 in der öffentlichen Wahrnehmung zwar praktisch konstant auf hohem Niveau: Nach wie vor misst eine klare Mehrheit der Institution Schule eine grosse Bedeutung zu und anerkennt, dass Lehrpersonen einen wichtigen und wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Die Attraktivität des Lehrberufs ist in der Deutschschweiz jedoch gesunken. Auffallend ist, dass in den letzten zehn Jahren die Anzahl Eltern, die besonders ihren Söhnen, aber auch ihren Töchtern zum Ergreifen des Lehrberufs raten würden, signifikant abgenommen hat (Univox-Studie W. Hutmacher 2002/2003 „Image, Sozialstatus und Attraktivität der Lehrberufe“).

Acht mögliche Gründe dafür sind:

- Neue berufliche Alternativen hinsichtlich Führungspositionen: Die Zahl der anspruchsvollen Kaderstellen in anderen nichtselbstständigen Berufen des Mittelstandes hat stark zugenommen.
- Neue berufliche Alternativen im Berufsfeld Pädagogik: Das Berufssegment Lehrberufe ist um andere soziale und sozial-pädagogische Berufe erweitert worden (zum Beispiel in der Familienberatung, Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugend(sozial-)arbeit, soziokulturellen Animation, sozialen Reintegration usw.).

- Höhere Ansprüche an den Lehrberuf: Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass das Metier des Unterrichtens schwieriger geworden ist (kulturelle Unterschiede in den Klassen, Autoritätsverlust, Disziplinprobleme, fehlende Unterstützung der Eltern usw.).
- Hohe gefühlte Arbeitsbelastung bei den Lehrpersonen, negative Medienpräsenz: In verschiedenen Studien (Selbstbefragungen) wird auf die hohe Arbeitsbelastung und die vielen geleisteten Überstunden im Lehrberuf hingewiesen (zum Beispiel Ulich/Trachsler 2008; LCH 2009). Auf dieser Basis zeichnen Berufsverbände und Berufsleute in der (Medien-)Öffentlichkeit mehrheitlich ein unattraktives Bild des Lehrberufs, indem sie beharrlich auf die hohen Belastungen und die aus ihrer Sicht zu verbesserten Arbeitsbedingungen hinweisen.
- Fehlende Instrumente zur Rekrutierung der geeignetsten Lehrpersonen: In Ländern wie Finnland oder Südkorea, welche im PISA-Ranking ganz oben zu finden sind, haben angehende Lehrpersonen ein strenges Selektionsverfahren zu durchlaufen, welches nur die geeignetsten (und dadurch im Lehrberuf eher erfolgreichen) Personen zur Ausbildung zulässt. Entsprechend hoch sind die Attraktivität und das Image des Lehrberufs in der Bevölkerung.
- Unattraktive Zulassungsbedingungen mit Berufsmaturität zur Grundausbildung Vorschul-/Primarstufe: Die Zulassung zur Lehrpersonenausbildung an der Pädagogischen Hochschule erfordert in der Regel eine gymnasiale Maturität. Die Berufsmaturität erlaubt zwar in der Regel einen prüfungsfreien Übertritt an eine Fachhochschule, nicht aber an die Pädagogische Hochschule. Auch für den Studiengang Vorschul-/Primarstufe ist für Berufsmaturanten und -maturandinnen eine Ergänzungsprüfung nötig.
- Schwieriger Berufseinstieg: Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen ist im Lehrberuf ein sanfter Einstieg mit Schonfrist nicht möglich. Die Gefahr, dass Lehrpersonen in ihren ersten Berufsjahren mangels Erfahrung in der Klassenführung „verheizt“ werden und in andere Berufe abwandern, ist gross. Zurück bleibt ein negatives Bild des Lehrberufs.
- Geringe Laufbahnoptionen: Der Lehrberuf bietet wenige Laufbahnoptionen und ist entsprechend mit einem „Sackgassen-Image“ behaftet. Eine Fachlaufbahn – also eine Möglichkeit, berufliche Weiterqualifikationen in einer neuen Funktion im angestammten Beruf anzuwenden und einzusetzen – existiert für den schweizerischen Lehrberuf nicht.

Drei Handlungsfelder sind definiert

Aus der im Bildungsraum durchgeführten Analyse werden Ziele und Massnahmen abgeleitet, um mehr Lehrpersonen rekrutieren zu können. Dabei werden drei Handlungsfelder ausgemacht:

- Rekrutierung für die Ausbildung von Lehrpersonen;
- Zulassungsbedingungen und Studienangebote der Pädagogischen Hochschule;
- Attraktivitätssteigerung des Lehrberufs.

Diese Vorlage befasst sich mit der Finanzierung von Ausbildungsgängen für Quereinsteigende (erfahrene Berufspersonen) sowie für Lehrpersonen mit fachfremdem Abschluss (Handlungsfeld 2).

1.2 Studienangebote an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)

Als Massnahme gegen den zunehmenden Lehrpersonenmangel ist eine Erweiterung des Rekrutierungspotenzials der PH FHNW unverzichtbar. Zu denken ist insbesondere an eine verstärkte Öffnung des Studienangebots der PH FHNW für Quereinsteigende. Unter Quereinsteigenden sind Berufspersonen zu verstehen, die eine qualifizierte Ausbildung absolviert haben und mehrere Jahre Erfahrung in ihrem Berufsfeld mitbringen. Die fachfremd erworbenen Kompetenzen sollen für den Einstieg in den Lehrberuf besser genutzt werden. Über eine Flexibilisierung des Studienangebots und die Ermöglichung eines rascheren Einstiegs in die Berufspraxis kann das Studienangebot generell attraktiver gemacht werden. Schliesslich sollen für Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen und auch für fremdsprachige Lehrpersonen massgeschneiderte Angebote offen stehen.

Für Massnahmen in diesem Handlungsfeld stellt sich zentral die Qualitätsfrage. Eine Lockerung der Qualitätsstandards (insbesondere betreffend Zulassungsbedingungen und Studiendauer) könnte zwar kurzfristig ein grösseres Rekrutierungspotenzial eröffnen, dürfte aber langfristig kontraproduktiv wirken.

Die nachfolgend verfolgte, zwischen den Bildungsdepartementen und der PH FHNW vereinbarte Strategie sieht daher folgende Qualitätsgrundsätze vor:

1. Durchgängige Anschlussfähigkeit aller Angebote an die EDK-anerkannten Studiengänge: Grundgedanke ist hier, keine „Sonderstudiengänge“ zu schaffen, sondern Qualifikationswege zu eröffnen, die in Etappen zu einem EDK-anerkannten Diplom führen. Die aktuellen Sondermassnahmen werden als ein sinnvoller Qualifikationsimpuls angesehen, der durch eine mittel- und langfristige Qualifikationsstrategie ergänzt werden soll. Die Angebote werden so aufgesetzt, dass es den Absolventen und Absolventinnen möglich ist, durch das Absolvieren weiterer Veranstaltungen einen regulären Ausbildungsabschluss zu erwerben. Dies gilt auch für Studierende, welche nicht über die regulären Zulassungsbedingungen verfügen.
2. Zulassung für Quereinsteigende „sur dossier“ und nur nach Assessment: Quereinsteigende bringen je nach beruflicher Erfahrung wertvolle Kompetenzen für die Schule mit. Zur Anerkennung dieser Kompetenzen braucht es eine individuelle Beurteilung und Beratung und die Anrechnung der erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen. In Anlehnung an bereits bewährte Verfahren der PH FHNW wird mit einem kompetenzorientierten Assessment das Potenzial der angehenden Lehrpersonen als Zulassungsbedingung geprüft
3. Begleitforschung: Langzeitstudie zum Vergleich des Berufserfolgs der Quereinsteigenden und der regulären Studierenden: Es ist nicht das erste Mal, dass in Zeiten von Lehrpersonenmangel verkürzte Ausbildungen für erfahrene Berufspersonen angeboten werden. Wir wissen allerdings systematisch nichts darüber, wie sich deren Berufsbiographien im Vergleich zu den sogenannten Regelstudierenden entwickeln und wie sie selber und ihr Umfeld ihre Kompetenzentwicklung einschätzen. Es wird daher eine Begleitstudie aufgesetzt, welche in einem Längsschnitt-Setting systematisch die berufliche Entwicklung von regulären Studierenden und Quereinsteigenden vergleicht.

1.3 Bedingungen für die Realisierung der Studienangebote

1.3.1 Vermeidung von längerfristig unklarem Status im Beruf und von „Sackgassenqualifikationen“

Bei aller Dringlichkeit des Lehrpersonenmangels wird bei den vorgeschlagenen Massnahmen darauf geachtet, keine „Sonderstudiengänge“ zu kreieren, die den Absolventen und Absolventinnen mittel- und langfristig einen unklaren Status im Bildungssystem geben. Die aktuellen Sondermassnahmen werden als ein sinnvoller Qualifikationsimpuls angesehen, der durch eine mittel- und langfristige Qualifikationsstrategie ergänzt werden soll.

Die Angebote werden so aufgesetzt, dass es den Absolventen und Absolventinnen möglich ist, einen regulären Ausbildungsabschluss zu erwerben. Dies gilt auch für Studierende, welche nicht über die regulären Zulassungsbedingungen verfügen, indem das Passerellen-Angebot der Vorkurse zur Verfügung steht. „Sackgassenqualifikationen“, welche nicht unmittelbar an eine reguläre Qualifikation angerechnet werden können, werden so vermieden.

Die unmittelbare Anschlussfähigkeit an die regulären Angebote wird insbesondere aufgrund der Verantwortung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen sichergestellt: Wenn heute zum Beispiel 30–35 Jahre alte Personen in den Lehrberuf wechseln, muss vermieden werden, dass sie in zwanzig Jahren als „Sonderfälle“ im Schulfeld behandelt werden, welche dann trotz grosser Berufserfahrung als „minderqualifiziert“ gelten und kaum eine Möglichkeit haben, an diesem Status etwas zu ändern.

1.3.2 Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Vermeidung von Sonderstudiengängen ist nicht zuletzt auch eine Finanz- und Organisationsfrage. Sonderstudiengänge sind teuer und führen zu einem erheblichen Organisationsaufwand. Zudem ist der Aufbau von Sonderstudiengängen eine sehr problematische Intervention ins System, nachdem die Pädagogische Hochschule FHNW in den letzten drei Jahren gerade ihre bisher über zwanzig Studiengänge auf heute sieben reduziert hat. Die Studienleistungen werden auf dem Niveau der schweizerisch anerkannten Studiengänge durchgeführt.

1.4 Konsequenzen für die Gestaltung des Studienangebots

Voraussetzung für die Vermeidung von Sonderstudiengängen ist die vollständige Modularisierung des Studienangebots. Dies bedeutet, dass möglichst keine inhaltlichen und formalen Abhängigkeiten zwischen Veranstaltungen bestehen dürfen. Dadurch können verschiedene Zielgruppen, die eine unterschiedliche Anzahl Veranstaltungen absolvieren, gleiche Veranstaltungen besuchen. Die Pädagogische Hochschule FHNW will die dadurch entstehende Heterogenität der Teilnehmenden in Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik nutzen.

Das Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule FHNW ist dann für verschiedene Zielgruppen attraktiv, wenn die Veranstaltungen zu verschiedenen Zeitpunkten angeboten werden. Mit dem Studienjahr 2011/2012 soll eine massgebliche Anzahl Veranstaltungen auch am Vorabend und allenfalls am Samstag angeboten werden. Dies kommt nicht nur den besonderen Zielgruppen zugute, welche im Rahmen der Massnahmen gegen Lehrpersonenmangel angesprochen werden. Eine zeitliche Verbreiterung der Ansetzung von Veranstaltungen ist auch attraktiv für die regulären Studierenden, die neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen (müssen) oder Familienarbeit leisten. Flexibilität bei der Studiengangsgestaltung ist ein wesentliches Profilierungsmerkmal der FHNW.

1.5 Differenzierung Hochschuldiplom – “Transcript of Records” – Lehrdiplom

Um für die Absolventen und Absolventinnen, die Abnehmenden im Schulfeld sowie für andere Hochschulen weiterhin Klarheit in Bezug auf Diplome herzustellen, stellt die Pädagogische Hochschule FHNW weiterhin nur Lehrdiplome innerhalb der Vorgaben der EDK aus. Die EDK gibt vor, für welche Studiengänge welche Lehrdiplome erteilt werden können, beziehungsweise welches Hochschuldiplom (BA- oder MA-Abschluss) mit welchem Lehrdiplom gekoppelt ist. Dieses durch die EDK etablierte System ist für die Pädagogischen Hochschulen verbindlich.

Die Absolventen und Absolventinnen von Veranstaltungen der Pädagogischen Hochschule FHNW erhalten jedes Semester einen „Transcript of Records“, in dem ausgewiesen ist, welche Veranstaltungen erfolgreich besucht wurden und welcher Workload (ECTS-Punkte) damit verbunden war. Die Kantone entscheiden, mit wie vielen ECTS-Punkten und mit welchen Voraussetzungen (Alter, Berufserfahrung) sie selbst ein kantonales Lehrdiplom ausstellen.

1.6 Investitionssicherheit

Die Pädagogische Hochschule FHNW muss mit diesen Massnahmen erhebliche Investitionen vornehmlich im Personal- und Infrastrukturbereich tätigen. Sie geht von einer garantierten Laufzeit von mindestens fünf Jahren und einer Kündigungsfrist von drei Jahren für diese Massnahmen aus.

1.7 Umschulung zum Lehrberuf für erfahrene Berufspersonen

1.7.1 Aufnahmeprozess

- Bei Interessenten und Interessentinnen mit regulären Zulassungsvoraussetzungen werden primär die personellen und sozialen Kompetenzen überprüft. Bei Interessenten und Interessentinnen ohne reguläre Zulassungsvoraussetzung erfolgt zusätzlich eine Einschätzung der allgemeinen kognitiven Leistungsfähigkeit.
- Das Assessment wird mit einer Entwicklungsberatung verknüpft (kombiniertes Assessment-/Development-Center). Die Interessenten und Interessentinnen bekommen aufgrund ihrer bisherigen Berufslaufbahn und der Ergebnisse des Assessments eine Empfehlung, welche Veranstaltungen sie im Rahmen der von den Kantonen geforderten ECTS-Punkte am sinnvollsten besuchen sollten. Die Empfehlung wird ergänzt mit Angaben zu weiteren möglichen Qualifikationsschritten, die über das geforderte Minimum hinausgehen. Mit diesem Vorgehen kann optimal auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen eingegangen werden. Spezifische berufliche Erfahrungen können viel besser als bei einem Sonderstudengang berücksichtigt werden.

1.7.2 Formale Zulassungskriterien

Die Zulassung gilt für alle Studiengänge Sekundarstufe I, Primarstufe, Vorschul-/Unterstufe.

	Formale Kriterien	Tertiäre Vorbildung (Uni, Fachhochschule)	Berufsmaturität (oder 4-jährige Berufsbildung)	Maturität (Studienabbruch, Arbeitstätigkeit, Berufstätigkeit)
A	Alter 30 Jahre	Alter 30 Jahre	Alter 30 Jahre	Alter 30 Jahre
B	Berufserfahrung¹⁾	3 Jahre	5 Jahre ²⁾	5 Jahre
	A und B kumulativ erfüllt	Assessment	Assessment	Assessment
	Zulassung zu Assessment Maximale Finanzierbarkeit pro Kanton	Kriteriengestützt	Kriteriengestützt	Kriteriengestützt

1.7.3 Grundstruktur des Angebots

- Die Studierenden besuchen reguläre Veranstaltungen aus dem Studienangebot der Pädagogischen Hochschule FHNW. Es steht ihnen das Angebot an allen Standorten offen.
- Die berufspraktische Ausbildung wird „on the job“ in eigenen Klassen durchgeführt. Studierende mit pädagogischer Vorbildung können bis zu maximal 50 Beschäftigungsprozenten direkt in den Beruf einsteigen. Andere Studierende können bis zu 50 Beschäftigungsprozenten vorerst in ihrem angestammten Beruf weiterarbeiten und erst nach einem Jahr in den Lehrberuf einsteigen. Dadurch bleibt ein Erwerbseinkommen über die Studienzeit gesichert.
- Die Studierenden absolvieren 60 ECTS-Punkte im Verlaufe von minimal vier und maximal sechs Semestern.

1.7.4 Berufspraktische Studien

Erfahrene Berufspersonen können den Ausbildungsbereich der berufspraktischen Studien in zwei Varianten absolvieren:

- Bei der ersten Variante erfolgt eine durch Beratung begleitete Stellenübernahme in einer Schule parallel zum Studienbeginn zu maximal 50 %. Die Stellenübernahme kann in einzelnen Fächern an mehreren Klassen oder als Teilpensum an einer Klasse erfolgen. Die Übernahme der Funktion der Klassenlehrperson ist jedoch nicht gestattet.
- Bei der zweiten Variante wird im ersten Studienjahr die reguläre berufspraktische Ausbildung absolviert und eine Stellenübernahme erfolgt in der Regel mit dem Beginn des zweiten bzw. dritten Studienjahres.
- Den Quereinsteigenden wird während ihres ersten Jahres in der Schule eine Praxisbegleitung (Mentorat) vor Ort zugewiesen. Als Praxisbegleitung wird eine an der Schu-

¹⁾ Erziehungsrbeit wird mit Faktor 0,75 berechnet.

²⁾ Leistungserhebung und Potenzialerhebung im Assessment.

le tätige Lehrperson eingesetzt. Sie wird mit einer Jahreslektion für diese Unterstützungsmassnahme entlastet.

- Die Quereinsteigenden werden gemäss den Bestimmungen des § 131 des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV)¹⁾ eingestuft. Da die Zulassung ausdrücklich auf den ausserschulischen Erfahrungen der Berufspersonen beruht, kann § 368 GAV nicht angewandt werden. Die Einstufung erfolgt durch das Personalamt.

1.8 Vereinfachte Nachqualifikation für Primarlehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe I unterrichten

Für die Zweitausbildung von Primarlehrpersonen auf der Sekundarstufe I besteht an der Pädagogischen Hochschule FHNW das Angebot des Studiengangs Sekundarstufe I mit pädagogischem Schwerpunkt. Bei der gewünschten verkürzten Nachqualifikation geht es strukturell also darum, an diesen Studiengang die bereits vorhandene Berufserfahrung massgeblich anzurechnen und eine Aufnahme auch ohne reguläre Zulassungsvoraussetzungen (Zugang mit seminaristischem Abschluss) möglich zu machen.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

a) Interessenten und Interessentinnen mit regulären Aufnahmevoraussetzungen für den Sek-I-Studiengang mit pädagogischem Schwerpunkt:

- Sie melden sich direkt bei der Pädagogischen Hochschule FHNW an und werden regulär immatrikuliert.
- Es findet eine Studienberatung statt. In dieser wird aufgrund der bisherigen Berufserfahrungen und der auf der Sekundarstufe I bereits unterrichteten Fächer im Dialog mit den Interessenten eine Empfehlung entwickelt, welche Veranstaltungen sinnvollerweise besucht werden sollen. In der Regel wird der Besuch von einem berufspraktischen Reflexionsseminar empfohlen. Die übrigen Veranstaltungen werden im Bereich Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaft oder Fachdidaktik absolviert.
- Die Studierenden erhalten am Ende jedes Semesters einen „Transcript of Records“, in dem die erfolgreich absolvierten Veranstaltungen aufgeführt sind.
- Sobald die notwendigen ECTS-Punkte erreicht sind, können sich die Studierenden bei ihrem Kanton melden, der ihnen eine Lehrbefähigung ausstellt. Der weitere Weg zu einem EDK-anerkannten Lehrdiplom ist direkt anschlussfähig.

b) Interessentinnen und Interessenten ohne reguläre Aufnahmevoraussetzungen (seminaristisches Primarlehrdiplom) für den Sek-I-Studiengang mit pädagogischem Schwerpunkt:

- Sie holen bei ihrem Arbeitskanton eine Kostengutsprache für die vereinfachte Nachqualifikation ein. Mit dieser melden sie sich bei der Pädagogischen Hochschule FHNW an. Sie werden nicht immatrikuliert.
- Es findet eine Studienberatung statt. In dieser wird aufgrund der bisherigen Berufserfahrungen und der auf der Sekundarstufe I bereits unterrichteten Fächer im Dialog mit den Interessenten eine Empfehlung entwickelt, welche Veranstaltungen sinnvollerweise besucht werden sollen. In der Regel wird der Besuch von einem berufsprakti-

¹⁾ BGS 126.3.

schen Reflexionsseminar empfohlen. Die übrigen Veranstaltungen werden im Bereich Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaft oder Fachdidaktik absolviert.

- Die Studierenden erhalten am Ende eines jeden Semesters einen „Transcript of Records“, in dem die erfolgreich absolvierten Veranstaltungen aufgeführt sind.
- Für das Studienprogramm der Nachqualifizierung werden 30 ECTS-Punkte gemäss der Empfehlung der Studienberatung zu belegen sein.
- Sobald die notwendigen ECTS-Punkte erreicht sind, können sich die Studierenden bei ihrem Kanton melden, der ihnen eine Lehrbefähigung ausstellt. Sollten die Studierenden weitere Bildungsangebote absolvieren und dadurch eine reguläre Zulassung erwerben, sind die absolvierten Veranstaltungen direkt anrechenbar.

Gegenwärtig läuft auf Ebene EDK die Vernehmlassung zu einer Änderung des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Sekundarstufe I. Eine Variante sieht vor, dass zukünftig auch Lehrpersonen mit einem seminaristischen Vorschul-/Primar- oder Primarstufendiplom zu einem Masterstudiengang Sekundarstufe I zugelassen werden können. Ein entsprechender Entscheid hätte generelle Anpassungen bei den Studiengängen der Sekundarstufe I zur Folge.

1.9 Kompetenzorientierte Eignungsprüfung beziehungsweise Assessment

Die Pädagogische Hochschule entwickelt ein Assessment, welches die personalen, sozialen und allgemeinen kognitiven Kompetenzen überprüft, damit eine Zulassung möglich ist. Dieses Assessment soll vorerst nur bei den erfahrenen Berufsleuten eingesetzt werden und diesen die Laufbahnoption im Lehrberuf aufzeigen.

Insbesondere für die Quereinsteigenden ist es wichtig, dass das Assessment einige Monate vor dem potentiellen Studienbeginn stattfindet. So ist gewährleistet, dass sich nur Personen auf die Ausbildung einstellen, die auch wirklich geeignet sind. Für die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW ist noch offen, ob die Variante des Assessments vor Studienbeginn später auch für reguläre Studierende geöffnet werden soll. Da die jetzige Eignungsabklärung in den regulären Studiengängen parallel zu den regulären Modulen der berufspraktischen Studien erfolgt, sind die Kosten der Eignungsabklärung tiefer als die für ein Assessment.

1.10 Kosten

1.10.1 Vierkantonale Fixkosten

Für die Entwicklung der Assessments sowie für die Einführung der Assessorinnen und Assessoren und die notwendige Pensenaufstockung für die Studienberatung hat die PH der FHNW Entwicklungskosten für 2011 und die nachfolgenden Jahre errechnet. Diese Fixkosten sind Teil des vierkantonalen Auftrages und werden gemäss dem Verteilschlüssel im Bildungsraum unter den Kantonen aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt über die Kredite des Bildungsraumes und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

	2011	2012 ff
Fixkosten	Fr. 112'260	Fr. 40'152
AG: 45 %	Fr. 50'517	Fr. 18'068
SO: 19.5 %	Fr. 21'891	Fr. 7'830
BL: 21 %	Fr. 23'575	Fr. 8'432
BS: 14.5 %	Fr. 16'278	Fr. 5'822

1.10.2 Kosten für die Studienplätze

Die variablen Kosten für die Studienplätze setzen sich aus der Anzahl der Zugelassenen zu den Assessmentplätzen und den effektiven Studienkosten sowie den Kosten für die Begleitung der Studierenden an den Schulen vor Ort zusammen. Die Anzahl Assessmentplätze hat jeder Kanton auf Grund seines Bedarfs an Lehrpersonen errechnet. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Studienplätze kann nicht exakt festgelegt werden, da von einer theoretischen Fallquote beim Assessment ausgegangen werden muss. Die Erfahrung aus der Durchführung von qualitativen Assessments zeigt eine Durchfallquote von circa 30 %. Da in der Vorselektion zur Zulassung zum Assessment jedoch bereits qualitative Aspekte berücksichtigt wurden, ist im vorliegenden Fall eine Quote von 25 % plausibel. Die Mentoratskosten entstehen als Kosten für Entlastungslektionen bei den Schulen vor Ort. Eine erfahrene Lehrperson wird dem Quereinsteiger oder der Quereinsteigerin zur Unterstützung zur Seite gestellt. Diese Lehrperson wird dafür im Umfang einer Unterrichtslektion entschädigt beziehungsweise von einer Unterrichtslektion entlastet. Diese Entschädigung übernimmt der Kanton.

1.10.3 Kosten Stufenwechsel Primarlehrperson zu Sekundarlehrperson

Für das Programm des Stufenwechsels von ausgebildeten Primarlehrpersonen zu Sekundarlehrpersonen interessiert sich im Moment nur der Kanton Solothurn. Er ist durch den überparteilichen parlamentarischen Auftrag „Ausbildungsmöglichkeiten und -unterstützung für nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I“ A 076/2008 vom 3. Dezember 2008 dazu verpflichtet. Lehrpersonen, welche als nicht fachgerecht ausgebildete Personen auf der Sekundarstufe I arbeiten, sind in der Regel voll berufstätig. Es ist ihnen deshalb nicht möglich, das Studium ohne Erwerbsausfall zu absolvieren. Wie bereits bei den bisherigen berufs begleitenden Ausbildungen (zum Beispiel Ausbildung von Lehrpersonen der Volksschule an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik) sind den Lehrpersonen deshalb Entlastungslektionen zu gewähren. Analog der bisherigen Praxis werden für die Studierenden während einem Jahr (zwei Studiensemestern) vier subventionierte Entlastungslektionen bei einem Unterrichtspensum von mehr als 40 % bezahlt. Der Schulträger, welcher Anstellungsbehörde von nicht stufengerecht ausgebildeten Lehrpersonen ist, trägt diese Entlastungslektionen im Rahmen seiner Finanzkraft (Klassifikation) mit. Die Schulträger sind an der Nachqualifikation ihrer Lehrpersonen sehr interessiert. Die Finanzierung erfolgt über den üblichen Weg der Staatsbeitragsfinanzierung.

1.10.4 Zusammenstellung der Kosten

Was	Pro Person	Plätze pro Jahr pro Kanton	Total in Franken pro Jahrgang
Einstieg erfahrene Berufsleute	Fr. 31'800 ¹⁾	AG: 200 SO: 60 BL: 10 BS: 10	AG: Fr. 6'360'000 SO: Fr. 1'908'000 BL: Fr. 318'000 BS: Fr. 318'000
Assessmentkosten	Fr. 1'700 ²⁾	AG: 300 SO: 80 BL: 20 BS: 20	AG: Fr. 510'000 SO: Fr. 136'000 BL: Fr. 34'000 BS: Fr. 34'000
Mentorat	Fr. 4'500	AG: 200 SO: 60	AG: Fr. 900'000 SO: Fr. 270'000
Stufenwechsel zu Sek I	Fr. 15'900	SO: 20	SO: Fr. 318'000

Der Einstieg in die Sondermassnahmen ist vorläufig auf maximal drei Studienjahrgänge beschränkt: Einstieg im Studienjahr 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2104. Im Jahr 2012 wird über eine allfällige Weiterführung oder eine allfällige Modifikation der Angebote zusammen mit der PH FHNW beraten.

Für den Kanton Solothurn belaufen sich die Gesamtkosten demzufolge für die drei Durchgänge:

Studienprogramm erfahrene Berufsleute	180 Studienplätze	Inklusive Assessment, Studienplatz, Mentorat	Fr. 6'942'000
Stufenwechsel zu Sek I	60 Studienplätze	Studienplatz,	Fr. 954'000
Total			Fr. 7'896'000

¹⁾ Variante 2 mit Reflexionsseminarien zur besseren Begleitung ins Berufsleben plus 8'700 Franken pro Studierende im ersten Jahr;

²⁾ Die Assessmentkosten belaufen sich auf rund 2'000 Franken, wobei die Studierenden 300 Franken beisteuern müssen.

Die Kosten verteilen sich folgendermassen auf die kommenden Jahre:

	Kosten	Vorgesehen im neuen Globalbudget Fachhochschule			
Kalenderjahr	2011 in Fr.	2012 in Fr.	2013 in Fr.	2014 in Fr.	2015 in Fr.
Studienprogramm erfahrene Berufslleute	748'000	1'837'000	2'314'000	1'566'000	477'000
Stufenwechsel Sek I	159'000	318'000	318'000	159'000	-
	907'000	2'155'000	2'632'000	1'725'000	477'000

Die Kosten der Lehrerausbildung werden im Globalbudget „Fachhochschulbildung“ ausgewiesen. Die Globalbudgetperiode 2009-2011 muss somit mit einem Zusatzkredit von 463'600 Franken ergänzt werden, da der Verpflichtungskredit bereits 2010 erhöht wurde.

mit SGB 101/2010 erhöhter Verpflichtungskredit (31'216'000 + 31'794'000 + 2'590'000 + 32'637'000)	98'237'000
Bedarf gemäss Rechnungsabschluss 2010 sowie aufgrund des Mehrbedarfs (30'658'050 + 34'588'550 + 33'454'000)	98'700'600
Zusatzkredit Lehrermangel GB 2009-2011 in Franken	463'600

Die Kostenfolgen für die Jahre 2012 bis 2014 sind in das neue Globalbudget „Fachhochschulbildung“ 2012-2014 aufzunehmen.

1.11 Auswirkungen

1.11.1 Folgen für die Gemeinden

Die Schulträger können mit der Anstellung von erfahrenen Berufspersonen dem Mangel an Lehrpersonen aktiv begegnen. Die Kosten für die Entlastungslektion für die Begleitung der erfahrenen Berufspersonen bei ihrem Praxiseinstieg während eines Jahres gehen zu Lasten des Kantons.

Diejenigen Gemeinden beziehungsweise Schulträger, welche Primarlehrpersonen für den Einsatz auf der Sekundarstufe I eingesetzt haben, beteiligen sich an der Ausbildung für das verkürzte Zweitstudium. Gemäss ihrer Klassifikation übernehmen sie ihren Anteil an den vorgesehenen subventionierten vier Entlastungslektionen. Die Schulträger unterstützen die Lehrpersonen damit in ihrer Weiterqualifikation.

1.12 Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit den Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen kann der „Auftrag überparteilich: Ausbildungsmöglichkeiten und -unterstützung für nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I“ A 076/2008 vom 3. Dezember 2008 abgeschrieben werden.

2. Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule

2.1 Ausgangslage

Die Reform der Sekundarstufe I beginnt am 1. August 2011 mit den 7. Klassen in der neuen Struktur und mit einer neuen Lektionentafel für die Anforderungsniveaus Sek K, Sek B, Sek E und Sek P. Auch der befristete Schulversuch „Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Volksschule 2011-2014“ ist umsetzungsbereit (RRB Nr. 2011/227 vom 01.02.2011). Die Veränderungen, die durch die beiden Umsetzungsprojekte ausgelöst werden, sind von einem vielfältigen und spezifisch auf die betroffenen Lehrpersonen abgestimmten Weiterbildungsangebot zu begleiten. Das Projekt Spezielle Förderung fokussiert zuerst primär auf die Kindergarten- und Unterstufenlehrpersonen, wirkt dann aufbauend bis auf die Sekundarstufe I. Bei der Reform der Sekundarstufe I steht die Weiterbildung der Sekundarlehrpersonen im Zentrum, bedeutet jedoch mit dem neuen Übertrittsverfahren und der Neugestaltung der 6. Klasse auch Weiterbildung für die Lehrpersonen der 5./6. Klassen.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2010 (Nr. 2010/1293) wurde ein Kredit von 250'000 Franken für das Jahr 2010 zum Aufbau und zur Bereitstellung passender Weiterbildungsangebote zur Reform Sek I an der PH FHNW gesprochen. Diese Angebote sind das Grundgerüst für die zu besuchende Weiterbildung der kommenden Jahre für die angesprochenen Lehrpersonen.

Die Weiterbildung im Bereich Spezielle Förderung hat verschiedene Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Vom Ausmass der Reform sind Klassen- und Fachlehrpersonen betroffen. So sind einerseits an den Versuchsschulen die bisher an Kleinklassen unterrichtenden Lehrpersonen auf die neue Arbeitssituation vorzubereiten, die Förderlehrpersonen für den erweiterten Auftrag zu qualifizieren und die Klassen- und Kindergartenlehrpersonen für den Umgang mit der Vielfalt in ihren Klassen zusätzlich zu schulen. Es braucht fachspezifisch (zum Beispiel Zertifikatskurs von rund 10 Tagen) wie auch interdisziplinär angelegte Weiterbildungs- und Supportangebote (Module von 1–2 Tagen), die diesen anspruchsvollen Umbauprozess unterstützen und begleiten. Viele Schulen haben zudem bereits Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse im Bereich der Speziellen Förderung eingeleitet. Von daher gestalten sich die jeweiligen Voraussetzungen der einzelnen Schulen noch sehr unterschiedlich. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, indem den Schulen ein inhaltlich breites und auf die jeweilige Situation adaptierbares Weiterbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird, das unterschiedliche Vertiefungsgrade zulässt.

2.2 Erwägungen zu den Weiterbildungsangeboten

Die Weiterbildungsangebote folgen den pädagogischen Leitgedanken und nehmen die Wirkungsziele der Sek-I-Reform beziehungsweise der Speziellen Förderung auf.

Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung vor Ort. Sie müssen die pädagogischen und didaktischen Zielerreichungen gewährleisten und die Prozesse steuern.

Die Weiterbildungsangebote müssen auf Grund der Staffelung in der Einführung wie auch der Betroffenheit von Lehrpersonen in ihrer Unterrichtssituation über mehrere Jahre angeboten werden. Nach dem erfolgten Aufbau der Weiterbildungsangebote 2010 sind zusätzliche Ange-

bote in den Jahren 2011 bis 2014 bereitzustellen, da eine eigentliche Weiterbildungsoffensive notwendig ist. Nach 2014 kann die Überführung der Angebote durch die Reduktion der Menge in die jährlichen Angebote der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz erfolgen.

2.3 Adressaten der Weiterbildung

2.3.1 Lehrpersonen Kindergarten und Primarschule

Für die Reform der Sekundarstufe I sind die Lehrpersonen der 5./6. Klasse der Primarstufe im Unterricht in heterogenen Gruppen mit unterschiedlichen Lernzielen weiterzubilden. Da ehemalige leistungsstarke 6.-Klässler nicht mehr ins Untergymnasium wechseln, sind sie entsprechend zu fördern. Es ist offensichtlich, dass diese Weiterbildung mit den Anforderungen der Speziellen Förderung identisch ist. Für die Förderung von Begabungen sind in der 6. Klasse vier Lektionen als Teamteachingunterricht vorgegeben, daher sind auch die Zusammenarbeit in Unterrichtsteams, Raum- und Zeitmanagement wichtige Themen für diese Lehrpersonengruppe. Neu ist mit einer einheitlichen kantonalen Orientierungsarbeit in der 5. Klasse und der Vergleichsarbeit in der 6. Klasse auch, dass die Mechanismen und die Auswertung von Leistungsmessungen verstanden werden müssen und die Ableitung von gezielter Förderung daraus erfolgen soll.

Zur Umsetzung der Speziellen Förderung sind auf allen Stufen inklusive des Kindergartens Angebote bereitzustellen, damit die beschriebenen Erwartungen erfüllt werden können.

2.3.2 Lehrpersonen der Sekundarstufe I

Für die Lehrpersonen der Sek P, Sek E und Sek B gelten dieselben Themen wie für die Lehrpersonen der 5./6. Klassen, mit etwas anderen Gewichtungen. Folgende Neuerungen sind zu bewältigen: Projektarbeit, normierte Leistungstests (Interpretation und Förderung), Standortgespräche und die neuen oder neu ausgebauten Fächer wie Berufsvorbereitung, Themen der erweiterten Erziehungsanliegen oder Wissenschaft und Technik als Folge des Lehrplans Sek P. Die Themen der Heterogenität und der Zusammenarbeit mit Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sind deckungsgleich mit der Weiterbildung zur integrativen Schulung.

2.3.3 Schulleitungspersonen

Damit die Steuerung der Unterrichtsentwicklung vor Ort gelingt und die Unterrichtsqualität intern überprüft werden kann, ist die Weiterbildung der Schulleitungen zentral. Dies gilt besonders auch für die „Changeprozesse“, die durch die Sek-I-Reform ausgelöst werden. Für sie müssen eigene Weiterbildungsgefässe vorhanden sein.

2.3.4 Spezialisierungsmöglichkeiten

Für Fachpersonen im Bereich der Speziellen Förderung, wie Förderlehrpersonen, Logopäden und Logopädinnen, Psychomotoriktherapeuten und -therapeutinnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Fachlehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Sonderschullehrpersonen sind eigene Angebote, teilweise auch im Rahmen von Zertifikatslehrgängen, bereitzustellen.

Für diese Weiterbildungen müssen unterschiedliche Formate angeboten werden:

- Einführungsveranstaltungen, die die Grundinformationen des Amtes für Volksschule und Kindergarten in Workshops für Schulleitende aufnehmen;
- schulinterne Weiterbildung ganzer Kollegien;
- kursorische individuelle bedarfsgerechte Weiterbildungen;

- vertiefende Module oder Zertifikatskurse.

2.4 Kantonale Kosten

Das Total der kantonalen Zusatzkosten beläuft sich auf total 2'350'000 Franken. Die Aufteilung pro Projekt ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich. Die Mittel sind im Budget des Amtes für Volksschule und Kindergarten 2011 und in den Finanzplänen eingestellt.

			Zusatz- kredit	Zusatzkredit Weiterbil- dung vgl. Ziff. 3	Neues Globalbud- get 2013-2015	
			Kredit 2011 in TFr.	Kredit 2012 in TFr.	Plan 2013 in TFr.	Plan 2014 in TFr.
Weiterbildung Sek I						
	1'205 TFr.	Im Grundangebot PH FHNW eingestellt (2011), bzw. geplant ab 2012				
	750 TFr.	Kantonale Zusatz- kosten	250	250	250	
	1'955 TFr.	Gesamtkosten				
Spezielle Förderung						
	2'783 TFr.	Im Grundangebot PH FHNW eingestellt (2011), bzw. geplant ab 2012				
	1'600 TFr.	Kantonale Zusatz- kosten	405	415	400	380
	4'383 TFr.	Gesamtkosten				
	2'350 TFr.	Total kant. Zusatz- kosten	655	665	650	380

Das Grundangebot Weiterbildung für Lehrpersonen ist Bestandteil des Globalbudgets "Fachhochschulbildung" 2009 bis 2011 und wird dort unter der Produktgruppe 2 „Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung“ abgebildet. Gestützt auf den Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9./10. November 2004, BGS 415.219, § 6 Absatz 2 Buchstabe f, schliesst das Departement für Bildung und Kultur mit der PH FHNW jährlich eine Leistungsvereinbarung für das Weiterbildungs- und Beratungsangebot zu Gunsten der Solothurner Lehrpersonen für ein Jahr, ergänzt mit einer Planungsperspektive für die folgenden drei Jahre, ab.

Aus Transparenzgründen ist es sinnvoll, diese zusätzliche Weiterbildung auch hier abzubilden. Die Mehrkosten für diese Zusatzleistung belaufen sich im 2011 auf 655'000 Franken. Dafür wird ein Zusatzkredit beantragt.

Da der Betrag im 2011 unter den Finanzgrössen Amt für Volksschule und Kindergarten im Budget eingestellt ist, ist der Betrag nicht budgetrelevant.

2.4.1 Kosten der Weiterbildung für die Gemeinden

2.4.1.1 Kosten Reform Sek I

Die Weiterbildungsplanung sieht 20 Halbtage pro Lehrperson der Sekundarstufe I vor. Die Hälfte dieser Weiterbildungstage (10 Halbtage) geht vollständig zu Lasten des Kantons. Die restlichen 10 Halbtage werden hälftig vom Kanton und von den Schulträgern übernommen. Die Kosten dieser 5 Halbtage pro Lehrperson der Sekundarstufe I verteilen sich für die Gemeinden beziehungsweise Schulträger auf drei bis vier Jahre und sind grundsätzlich in den Weiterbildungsbudgets zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass durch diese vorgeschriebene Weiterbildung die freiwillige schulinterne Weiterbildung weniger bis kaum beansprucht wird, da die Lehrpersonen pro Jahr keine unbeschränkte Anzahl Weiterbildungstage bewältigen können. Eine Erhöhung der Gemeindebudgets für die Weiterbildung ist darum nicht notwendig.

2.4.1.2 Kosten Spezielle Förderung

Die Weiterbildung für die Einführung der Speziellen Förderung besteht aus zwei aufeinander abgestimmten Teilen. Der grössere, allgemeine Teil entspricht einer Ausbildungsergänzung für alle Lehrpersonen, der spezifische Teil besteht aus einer Weiterqualifizierung der heilpädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen. Die Finanzierung wird deshalb vollständig vom Kanton übernommen.

Die Schulleitungen erhalten für ihre Schule während dreier Jahre ein Kontingent von Weiterbildungstagen pro Schuljahr für die Ausbildungsergänzung der Lehrpersonen. Das Kontingent wird aus den bei einem Schulträger tätigen Personen mit einem Pensum von mehr als 20 % (inklusive der Schulleitung) folgendermassen errechnet: für den Kindergarten und die Primarstufe 8 Halbtage pro Lehrpersonen, für die Sekundarstufe I 4 Halbtage pro Lehrperson. Diese 4 Halbtage Weiterbildung sind zusätzlich zur Weiterbildung gemäss Reform Sek I und richten sich primär an Lehrpersonen der Sek B und an Heilpädagogen und Heilpädagoginnen auf der Sekundarstufe I.

Die Schulleitungen können diese Weiterbildungstage für die schulinterne Weiterbildung für das Kollegium, für individuelle kursorische Weiterbildung, für einzelne Lehrpersonen und für die individuelle Weiterbildung für die Schulleitung selbst einsetzen. Die Einhaltung der Werte liegt bei den Schulleitenden. Sollte ein Schulträger mehr als dieses Kontingent benötigen, muss dies über die normalen Weiterbildungstage finanziert werden.

Für die Weiterqualifizierung der Fachpersonen werden in den kommenden Jahren die entsprechenden Kursangebote (im Rahmen von 10-tägigen Kursen) mehrmals durchgeführt. Pro Durchführung können rund 20–22 Fachpersonen für die veränderten Anforderungen qualifiziert werden. Es besteht ein Weiterqualifizierungsbedarf von 100–150 Fachpersonen.

3. **Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“ als Folge des Transfers der Weiterbildung**

Ab 2012 fängt für das Globalbudget „Fachhochschulbildung“ eine neue Globalbudgetperiode an. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung in diesem Globalbudget nicht ideal ist. Dies deshalb, weil das AVK der Leistungsbesteller ist und entsprechend am besten beurteilen kann, ob der Leistungsauftrag auch tatsächlich erfüllt worden ist. Auch die Rückmeldung über die Auslastung und Nutzung der Weiterbildung ist eng mit dem AVK verknüpft. Mit dieser Vorlage wird daher ein Transfer der Finanzmittel für die Lehrerweiterbildung vom Globalbudget „Fachhochschule“ in das Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ beantragt.

Die beiden Globalbudgets kennen nicht die gleiche Periodizität. Es wird daher für das Jahr 2012 vom Globalbudget „Fachhochschulbildung“ 3'500'000 Franken in das Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ transferiert und für die Weiterbildung 2012 gemäss vorstehender Tabelle 665'000 Franken bewilligt. Für das Jahr 2012 muss dafür ein Zusatzkredit von 4'165'000 Franken für die laufende Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“ beantragt werden. Die Weiterbildung wird im 2012 in der Produktgruppe „Dienstleistungen“ abgebildet. Auf eine Anpassung der Budgetstruktur im Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ wird in diesem Übergangsjahr verzichtet.

4. Rechtliches

Die Durchführung besonderer Ausbildungsgänge für Lehrpersonen basiert auf § 66 Absatz 1 Buchstabe a des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111), wonach die Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule aus der Ausbildung neuer Lehrpersonen für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben besteht.

Die Durchführung von Weiterbildungsgängen für Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens basiert auf § 66 Absatz 1 Buchstaben b-d VSG. Demnach besteht die Weiterbildung auch aus dem Erhalten und dem Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrpersonen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz sowie der Qualitätssicherung.

Nach § 66 Absatz 2 VSG wird die Aus- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz übertragen. Mit § 66 VSG konkretisiert der Gesetzgeber für die Lehrpersonen das im Artikel 106 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) allgemein umschriebene Unterstützungsangebot des Kantons für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Umschulung. Die Kosten für die Durchführung besonderer Ausbildungs- und Weiterbildungsgängen für Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens gelten somit als gebundene Ausgaben gemäss § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

Wenn sich während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss nach § 57 WoV-G ein Zusatzkredit eingeholt werden. Der Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)² nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen in den Jahren 2011-2015 werden beschlossen.
2. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Massnahmen nach Ziffer 1 sind Bestandteil des Globalbudgets „Fachhochschulbildung“.
3. Der für die Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ mit Beschluss vom 2. September 2010 (KRB Nr. SGB 101/2010) erhöhte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 463'600 Franken erhöht.
4. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Massnahmen nach Ziffer 1 für die Jahre 2012-2015 sind mit den Globalbudgets Fachhochschulbildung 2012-2014 und 2015-2017 zu beantragen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der weiteren Arbeiten für die Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS111.1.
²⁾ BGS 115.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, MM, YJP, DK, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (12) Wa, YK, RF, Eg, eac, RUF, Admin (6)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

7. **Beschlussesentwurf 2**

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ für die Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 66 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾ und § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)³⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Die ergänzende Weiterbildung der Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten wird beschlossen.
2. Der Leistungsauftrag und die Kosten der Weiterbildung nach Ziffer 1 sind Bestandteil des Globalbudgets Fachhochschulbildung.
3. Der für die Globalbudgetperiode 2009-2011 „Fachhochschulbildung“ mit Beschluss vom 2. September 2010 (KRB Nr. SGB 101/2010) erhöhte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 655'000 Franken erhöht.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, MM, YJP, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (12) Wa, YK, RF, Eg, eac, RUF, Admin (6)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 115.1.

8. **Beschlussesentwurf 3**

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 57 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/741), beschliesst:

1. Dem Transfer der Lehrerweiterbildung aus dem Globalbudget „Fachhochschulbildung“ ins Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ wird zugestimmt und der Leistungsauftrag wird entsprechend angepasst.
2. Der für die Globalbudgetperiode 2010-2012 „Volksschule und Kindergarten“ bewilligte Verpflichtungskredit wird mit einem Zusatzkredit von 4'165'000 Franken erhöht.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, MM, YJP, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (12) Wa, YK, RF, Eg, eac, RUF, Admin (6)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS111.1.
²⁾ BGS 115.1.